



Pressemitteilung

Gericht bestätigt: Videoüberwachung durch Private in öffentlich zugänglichen Räumen meldepflichtig!

Erfurt, 19. Mai 2016: Wie aus einer Pressemitteilung des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland zu entnehmen ist, stellt ein Urteil des Verwaltungsgerichts Saarland vom 18. Mai 2016 fest, dass der Betrieb von Wildbeobachtungskameras grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterfällt und das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen der mit einer Wildkamera erstellten Aufnahmen eine automatisierte Verarbeitung darstellen, sofern hiervon personenbezogene Daten möglicherweise betroffen sind. Damit sind die Kameras gemäß § 4d Abs. 1 BDSG meldepflichtig (siehe auch: <https://www.tlfdi.de/tlfdi/themen/video/>).

Auch nicht-öffentliche Stellen in Thüringen, die eine solche Kamera einsetzen wollen, müssen dies zuvor dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) als zuständige Aufsichtsbehörde melden, wenn sie keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten haben. Der Inhalt der erforderlichen Meldepflicht ergibt sich aus § 4e BDSG. Damit bestätigt das Verwaltungsgericht die vom TLfDI vertretene Position.

Nach Auffassung des TLfDI hat das Urteil auch eine weitreichende Bedeutung für den Einsatz von **allen übrigen Videoüberwachungsanlagen** durch private Stellen, die (teilweise) öffentlich zugängliche Räume beobachten. Auch diese Stellen sind gegenüber dem TLfDI meldepflichtig.

Dr. Lutz Hasse
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
www.tlfdi.de